

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>8. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 1955	<b>Nummer 136</b>
--------------------	--	-------------------

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- Personalveränderungen.** Ministerpräsident — Staatskanzlei — S. 2013. — Innenministerium. S. 2013. — Finanzministerium. S. 2014. — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 2014. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 2015. — Ministerium für Wiederaufbau. S. 2015.
- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —**
- C. Innenminister.**
- I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 19. 10. 1955, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 2015.
- III. Kommunalaufsicht: Bek. 22. 10. 1955, Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen. S. 2015.
- VI. Gesundheit: RdErl. 20. 10. 1955, Einführung einer einheitlichen Todesbescheinigung (Leichenschauchein). S. 2017.
- D. Finanzminister.**
- RdErl. 14. 10. 1955, Zum Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291). S. 2021.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- G. Arbeits- und Sozialminister.**
- RdErl. 15. 10. 1955, Ausnahmen von den Vorschriften über erhöhten Arbeitsschutz für Frauen. S. 2022. — RdErl. 18. 10. 1955, Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an den Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gem. § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO. S. 2024. — RdErl. 17. 10. 1955, Ausnahmen von dem Nachtbackverbot und der Sonntagsruhe in Bäckereien und Konditoreien. S. 2025. — AO. 19. 10. 1955, 5. Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Land Nordrhein-Westfalen v. 12. November 1953 — II A 1 — 9800/1—3 f — (MBL. NW. 1953 S. 2011, 1954 S. 2010, 1955 S. 39, S. 132, S. 576). S. 2026.
- G. Arbeits- und Sozialminister. D. Finanzminister.**
- Gem. RdErl. 14. 10. 1955, Durchführung des Abschnitts II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) v. 30. 1. 1954 (BGBl. I S. 5); hier: Gewährung von Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz. S. 2027.
- H. Kultusminister.**
- J. Minister für Wiederaufbau.**
- K. Justizminister.**
- Notizen:**
- Mitt. 18. 10. 1955, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 2028. — Bek. 20. 10. 1955, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 2030.

## Personalveränderungen

### Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es ist ausgeschieden: Oberverwaltungsgerichtsrat Professor Dr. G. Wacke beim Oberverwaltungsgericht Münster.

— MBL. NW. 1955 S. 2013.

### Innenministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. B. Arkenau zum Ministerialrat im Innenministerium; Polizeirat H. Jakisch zum Polizeioberrat im Innenministerium; Regierungsassessor H.-B. Ortner zum Regierungsrat im Innenministerium; Regierungsassessor G. Zurhausen zum Regierungsrat im Innenministerium; Regierungsvermessungsrat z. Wv. E. Lobner zum Regierungsvermessungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor E. Voigt, Bezirksregierung Köln; Oberregierungs- und -vermessungsrat M. Zirkel, Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1955 S. 2013.

## Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. K. Jennen zum Oberregierungsrat bei der Steuerfahndungsstelle Essen; Regierungsrat Dr. J.-G. Raatz zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Wuppertal-Barmen; Regierungsrat H. Ballhorn zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Mettmann.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor Dr. C. Lange, Finanzamt Wuppertal-Elberfeld; Oberregierungsrat Dr. W. Horstmann, Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsrat W. van Moerbeek, Oberfinanzdirektion Köln.

Es ist ausgeschieden durch Übertritt in den Bundesdienst: Regierungsrat T. Meieren, Finanzamt Aachen-Land und Monschau.

— MBL. NW. 1955 S. 2014.

## Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Oberverwaltungsgerichtsrat O. Helbing unter Übernahme aus dem Niedersächsischen Landesdienst zum Oberregierungs- und -landeskulturrat beim Landeskulturamt Nordrhein in Bonn; Regierungsbaurat G. Stadermann zum Oberregierungsbaurat bei der Staatl. Wasserwirtschaftsstelle

Erft beim Wasserwirtschaftsamt in Bonn; Regierungsbaurat B. Schrader zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat H. Brentrup vom Kulturrat Münster zum Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsbaurat L. Schrader vom Wasserwirtschaftsamt in Münster zum Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1955 S. 2014.

#### Arbeits- und Sozialministerium

Es ist ernannt worden: Amtsrat W. Breitzkreutz zum Regierungsrat im Arbeits- und Sozialministerium.

— MBl. NW. 1955 S. 2015.

#### Ministerium für Wiederaufbau

Es ist ernannt worden: Regierungsrat G. Hamm zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1955 S. 2015.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 19. 10. 1955 —  
I C 2/17—66.210

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren

Alfred Gövert in Neheim-Hüsten,  
Alfred Eckhardt in Eisern, Krs. Siegen,

und Fräulein

Hildegard Schneider in Schwarzenau

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungsstaten die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1955 S. 2015.

#### III. Kommunalaufsicht

##### Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen

Bek. d. Innenministers v. 22. 10. 1955 —  
III A 3/246—7766/55

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGI. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher folgende Handfeuerlöcher-Typen und von Hand tragbaren Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb neu zugelassen:

Hersteller:	Handfeuerlöcher:	Amtl. Kenn-Nr.:
<b>Mit Wirkung vom 7. Juli 1955</b>		
Fa. H. Schulte-Frankenfeld, Wadersloh (Westf.)	1. „Gloria“ Type 500 H DIN-Naß-Handfeuerlöcher, 10 Liter Inhalt <u>nicht frostbeständig</u> Bauart N 10 Hn	P 1 — 5/55
Fa. Minimax AG., Stuttgart 1, Reinsburgstr. 198	2. „Minimax“ PU 12 DIN-Trocken-Handfeuerlöcher, 12 kg Inhalt, mit Speziallöschpulver „Multitroxin“ oder „Multitroxin B“ <u>Bauart P 12 mit Spritzpistole</u>	P 1 — 1/55

Hersteller:	Handfeuerlöcher:	Amtl. Kenn-Nr.:
Fa. Total AG., Foerstner u. Co., Ladenburg (Neckar)	3. Tetra-Handfeuerlöcher Type T 0,8, Löschmittelinhalt 0,8 Liter <u>Bauart T 0,8 L mit Schraubventil</u>	P 2 — 3/55

#### Mit Wirkung vom 6. August 1955

Fa. Zulauf u. Cie., Armaturen-, Apparate- u. Gußwerk, Frankfurt/Main NO 14, Borsigallee	4. Rückentragekübel-spritze für Waldbrandbekämpfung mit 18 Liter Wasserinhalt und Stockspritze	P 2 — 6/55
---	--	------------

#### Mit Wirkung vom 17. August 1955

Fa. Ernst Herberg, Nürnberg, Jamnitzerstr. 15	5. „Siron“ Spezial-Azetylen-Brandlöscher, Inhalt 1,5 kg CO <sub>2</sub> <u>Bauart CO<sub>2</sub>—1,5 mit schwenkbarem Spezialstrahlrohr</u>	P 2 — 8/55
---	--	------------

#### Mit Wirkung vom 28. September 1955

Fa. Walther & Cie. AG., Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	6. Type „Walther“ P 6 DIN-Trockenpulver-Handfeuerlöcher, <u>6 kg Löschmittelinhalt</u> Bauart P 6	P 1 — 4/55
--	--	------------

Fa. Concordia Elektrizitäts AG., Dortmund, Münsterstr. 231	7. „CEAG“ Type KT 6 DIN-Trocken-Handfeuerlöcher, <u>6 kg Löschmittelinhalt</u> Bauart P 6	P 1 — 6/55
--	--	------------

Fa. AKO G. m. b. H., Abt. Feuerlöschtechnik, Opladen b. Köln	8. „AKO“ Type N 10 Hn DIN-Naß-Handfeuerlöcher, 10 Liter Löschmittelinhalt, nicht frostbeständig mit Schlauch und Hebelventil <u>Bauart N 10 Hn</u>	P 1 — 7/55
--	---	------------

9. „AKO“ Type N 10 Hf—30 DIN-Naß-Handfeuerlöcher, 10 Liter Löschmittelinhalt, frostbeständig — 30 ° C mit Schlauch und Hebelventil <u>Bauart N 10 Hf—30</u>	P 1 — 8/55
--	------------

10. „AKO“ Type S 10 Cf—15 DIN-Schaum-Handfeuerlöcher, 10 Liter Löschmittelinhalt, frostbeständig — 15 ° C mit fester Spritzdüse <u>Bauart S 10 Cf—15</u>	P 1 — 9/55
---	------------

11. „AKO“ Type P 6 DIN-Trocken-Handfeuerlöcher, 6 kg Löschmittelfüllung mit Schlauch und Hebelventil <u>Bauart P 6</u>	P 1 — 10/55
---	-------------

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtl. Kenn-Nr.:
<b>Mit Wirkung vom 12. Oktober 1955</b>		
Fa. H. Schulte-Frankenfeld, Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik, Wadersloh, Krs. Beckum	12. „Gloria“ 500 Hf DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Löschmittelinhalt, frostbeständig bis $-30^{\circ}\text{C}$ mit fester Spritzdüse Bauart N 10 Hf—30	P 1 — 13/55
	13. „Gloria“ Kohlendioxid-schneelöcher, Type 802, Löschmittelinhalt 1,5 kg $\text{CO}_2$ Bauart $\text{CO}_2$ —1,5 h mit Schneerohr und Hebelventil	P 2 — 4/55
	14. „Gloria“ Kohlendioxid-schneelöcher, Type 802, Löschmittelinhalt 1,5 kg $\text{CO}_2$ Bauart $\text{CO}_2$ —1,5 s mit Schneerohr und Schraubventil	P 2 — 5/55

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtl. Kenn-Nr.:
Fa. Wintrich u. Co., Deutsche Feuerlösch-Bauanstalt, Bensheim a. d. B.	15. Kohlendioxid-schneelöcher Type C 1,5 Löschmittelinhalt 1,5 kg $\text{CO}_2$ Bauart $\text{CO}_2$ —1,5 mit Schneerohr und Schraubventil	P 2 — 10/55

Diese Zulassungen haben nach Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBl. NW. 1952 S. 645) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher und von Hand tragbare Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Regierungspräsidenten,  
Gemeinden, Ämter und Landkreise,  
Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1955 S. 2015.

## VI. Gesundheit

### Einführung einer einheitlichen Todesbescheinigung (Leichenschauchein)

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1955 —  
VI B/1 (St) — 33 — 0

Vom 1. Dezember 1955 ab wird im Lande Nordrhein-Westfalen eine neue einheitliche Form der Todesbescheinigung (Leichenschauchein) gem. Anlage eingeführt. Er ist in den Ländern Hessen und Hamburg bereits in Gebrauch, in anderen Ländern ist seine Einführung vorgesehen.

Diese Todesbescheinigung (Leichenschauchein) berücksichtigt die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (W.H.O.) und ist im Einvernehmen mit den westdeutschen Ärztekammern durch den „Ausschuß für die laufende Bearbeitung des Verzeichnisses der Krankheiten und Todesursachen“ erarbeitet worden.

Ein Merkheft „Leben und Sterben in der Deutschen Bundesrepublik“, das vom Bundesminister des Innern herausgegeben wurde, erläutert ausführlich, wie die neuen Todesbescheinigungen (Leichenschaucheine) auszufüllen sind. Diese Druckschrift wird allen praktizierenden Ärzten in Nordrhein-Westfalen durch die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe zugehen. Die nötige Zahl für die Gesundheitsämter wird den Regierungspräsidenten übersandt.

Die neue Todesbescheinigung (Leichenschauchein) enthält nur Angaben, die für das Standesamt und das Statistische Landesamt unbedingt erforderlich sind. Die

Einführung vereinfacht die Statistik und ermöglicht zugleich eine genauere Todesursachenfeststellung. Für das Verfahren bedeutet dies im einzelnen:

Künftig werden die Originale der Todesbescheinigungen (Leichenschaucheine) der Todesursachenstatistik zugrunde gelegt. Die Standesbeamten brauchen nicht mehr die Todesursachen aus den Todesbescheinigungen (Leichenschaucheinen) auf die Sterbefallzählkarten zu übertragen. Sie übersenden vielmehr nur die Todesbescheinigungen (Leichenschaucheine) wöchentlich an die Gesundheitsämter, die sie prüfen und dem Statistischen Landesamt — falls die städtischen statistischen Ämter daran interessiert sind, noch über diese — zuleiten. Nach der statistischen Auswertung gehen die Todesbescheinigungen (Leichenschaucheine) zur Aufbewahrung an die Gesundheitsämter zurück.

Die ersten Ausfertigungen der Sterbefallzählkarten werden wie bisher — jedoch ohne Todesursachenangabe — vom Standesamt unmittelbar an das Statistische Landesamt gesandt. Die roten Sterbefallzählkarten sind nicht mehr erforderlich. Für Gesundheitsämter und Statistisches Landesamt entfallen damit zeitraubende Rückfragen, die bei Übertragungsfehlern entstehen.

Um Anlaufschwierigkeiten zu vermeiden, können bis auf weiteres auch die alten Todesbescheinigungen noch angenommen werden. In diesen Fällen müssen die Sterbefallzählkarten für das Statistische Landesamt jedoch noch in der bisherigen Weise ausgefüllt werden.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage (Vorderseite)

Vom Standesbeamten auszufüllen!

WICHTIG! Bei Anmeldung des Sterbefalles möglichst Geburts- und Heiratsurkunde (Familienstammbuch) sowie Kennkarte des Verstorbenen zum Standesamt mitbringen!

Sterberegister Nr.:
Vormerk-Register Nr.:
Standesamt:

Todesbescheinigung (Leichenschauschein) (auch für Totgeborene)

I. Vornamen (Rufnamen unterstreichen) Familienname (bei Frauen auch Mädchename)
Geschlecht, geboren am in
Wohnung Ort Straße und Hausnummer
Ort des Todes
Zeitpunkt des Todes 19. Jahr Monat Tag Stunde - Uhrzeit 0-24 Uhr

Bei innerhalb der ersten 24 Stunden gestorbenen Kindern Lebensdauer in Stunden

II. Todesart:

natürlicher Tod
Unglücksfall
Selbstmord
Tötung
Verdacht einer strafbaren Handlung
nicht aufgeklärt

III. Todesursache:

Der Tod trat ein unter:
Herzstillstand
Kreislaufversagen
Atemlähmung
Koma
Marasmus
Verblutung

Zeitdauer zwischen Krankheitsbeginn und Tod

- 1. Welches Leiden hat den Tod unmittelbar herbeigeführt?
2. Welche Krankheiten oder äußeren Ursachen sind dem Leiden ursächlich vorausgegangen?
3. Andere wesentliche Krankheitszustände, die z. Z. des Todes bestanden haben:

Zutreffendes im entsprechenden Kästchen ankreuzen!

bitte wenden!

(Rückseite)

Zusatz:

a) Bei Unfall, Berufskrankheit, Vergiftung oder Gewalteinwirkung (Selbstmord)

- 1) Zustandekommen (äußere Ursache) des Schadens:
2) Medizinische Charakterisierung (Art) des Schadens und seiner Komplikationen:
3) Unfallkategorie (Berufs-, Betriebsunfall, Unfall im Bergbau, Verkehr, Sport, Haushalt usw.):

b) Bei Totgeburten und gestorbenen Kindern unter 1 Jahr

- 1) Wo erfolgte die Geburt? (Ort) in einer Krankenanstalt zu Hause wo sonst?
2) Gewicht und Größe bei der Geburt: g cm; ja nein
3) Stammt der Säugling aus einer Mehrlingsgeburt?

c) Bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen:

Zahl der geborenen Kinder: (einschließlich Totgeborenen)
darunter in der letzten Ehe:

IV. Zuletzt behandelnder Arzt:

Name und Anschrift des Arztes bzw. Krankenhaus

V. Wer hat die Todesursache festgestellt?

Behandelnder Arzt
ärztl. Leichenschauer nach Angaben des behandelnden Arztes
ärztl. Leichenschauer ohne Angaben des behandelnden Arztes

Der Leichnam wurde von mir heute sorgfältig untersucht; an ihm wurden sichere Zeichen des Todes von mir wahrgenommen. - Diese sowie die obigen anderen Angaben auf Grund des von mir gewonnenen Urteils nach bestem Wissen gemacht zu haben, bezeuge ich durch eigenhändige Unterschrift.

den 195. (Ärztlicher Leichenschauer)

Unterschrift und Stempel

Zutreffendes im entsprechenden Kästchen ankreuzen!

## D. Finanzminister

### Zum Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes v. 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291)

RdErl. d. Finanzministers — B 7145 — 5190 — IV/55  
v. 14. 10. 1955

Mit meinem — nicht veröffentlichten — Rd.Schr. v. 23. 4. 1953 — I A 2 Tgb.Nr. 1788/53 — hatte ich die Buchung der Ausgaben und die Zuständigkeit nach dem BWGöD wie folgt geregelt:

„Zur Behebung von Zweifeln, die über die Verbuchung der Ausgaben auf Grund des oben bezeichneten Gesetzes entstanden sind, bemerke ich folgendes:

Nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. 5. 1951 kann die Wiedergutmachung bestehen:

- a) in dem Entstehen oder Wiederaufleben eines Versorgungsanspruchs (§§ 10, 11, 16 und 17),
- b) in der Erhöhung eines Versorgungsanspruchs (§ 10 Abs. 2, §§ 11, 12, 13 und 17),
- c) in der Zuerkennung eines Anspruchs auf Zahlung von Dienstbezügen (§ 9 Abs. 2),
- d) in der Erhöhung der Dienstbezüge (§§ 14 und 15),
- e) in der Gewährung einer Entschädigung für die Zeit vom 1. 4. 1950 bis 31. 3. 1951 (§ 19).

Soweit das Land wiedergutmachungspflichtig ist, sind die Wiedergutmachungsleistungen zu Lasten des Landes und, soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, sind die Wiedergutmachungsleistungen zu Lasten des Bundes zu buchen.

#### I. Wiedergutmachungsleistungen zu Lasten des Landes

Die Verbuchung hat an der Stelle zu erfolgen, an der die Bezüge zu verbuchen sind, nämlich:

1. Besoldungsbezüge für aktive Landesbeamte: bei den Besoldungstiteln des Einzelplans der Beschäftigungsbehörde,
2. Versorgungsbezüge für die im Ruhestand befindlichen Beamten und deren Hinterbliebenen und für die nach ihrer Wiederbeschäftigung im Landesdienst in den Ruhestand versetzten Beamten und deren Hinterbliebenen: bei den zuständigen Titeln, aus denen sonst Versorgungsbezüge angewiesen werden.

Die nach § 19 des Wiedergutmachungsgesetzes zu gewährende Entschädigung für die Zeit vom 1. 4. 1950 bis zum 31. 3. 1951 ist bei der Verbuchungsstelle zu buchen, aus der die ab 1. 4. 1951 zu leistenden laufenden Bezüge verbucht werden.

#### II. Wiedergutmachungsleistungen zu Lasten des Bundes

Nach § 29 sollen die als Wiedergutmachung zu gewährenden Zahlungen, soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist und keine für die Zahlung zuständige Bundesdienststelle besteht, von dem Lande, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, für Rechnung des Bundes geleistet werden.

Zuständig für die Zahlung der zu gewährenden Versorgungsbezüge ist die Pensionsregelungsbehörde des Landes, die für den Versorgungsberechtigten auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bereits Versorgungsbezüge zahlt oder — sofern eine solche nicht vorhanden ist — die Pensionsregelungsbehörde, die zuständig sein würde, wenn der Versorgungsberechtigte zu dem Personenkreis des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307) gehörte.

Die Verbuchung der Wiedergutmachungsleistungen zu Lasten des Bundes ist durch den Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 27. November 1951 — II A — A F 1010 — 54/1951 — (MinFinBl. 1951 S. 491) geregelt worden.“

Bei Anwendung des Abschn. II ist die Frage aufgeworfen worden, welche Dienststellen die Zahlungen nach dem BWGöD zu leisten haben, wenn nach dem G 131

nicht das Land (bzw. die Rheinischen oder Westfälischen Versorgungskassen), sondern eine nichtstaatliche Stelle zuständig ist. Dies trifft beispielsweise bei bei verdrängten früheren Krankenkassenbediensteten, die im Hinblick auf § 61 G 131 von den Krankenkassenverbänden versorgt werden.

Da die Zahlungen nach dem BWGöD nur durch eine staatliche Dienststelle erfolgen können, beauftrage ich im Einvernehmen mit dem Innenminister den Regierungspräsidenten Düsseldorf, in den genannten Fällen die erforderlichen Zahlungen zu Lasten des Bundes zu leisten.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 14. 10. 1955 — B 7145 — 5190/55 —

— MBl. NW. 1955 S. 2021.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Ausnahmen von den Vorschriften über erhöhten Arbeitsschutz für Frauen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 5 — 8403 — (III B 78/55) v. 15. 10. 1955

Durch meine Verordnung vom 15. Oktober 1955 (GV. NW. S. 213) habe ich die Befugnis, Ausnahmen nach § 20 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung zuzulassen, auf die Regierungspräsidenten übertragen.

I. Bei der Ausübung dieser Befugnis sind die folgenden Weisungen zu beachten:

A. Ausnahmen von den Vorschriften über Höchst-arbeitszeiten und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen widersprechen der Entwicklung des Arbeitsschutzes und dem Bestreben, die Arbeitszeit zu verkürzen. Vor der Zulassung einer solchen Ausnahme ist mir daher über den Sachverhalt eingehend zu berichten.

B. Für Ausnahmegenehmigungen von Vorschriften über Nachtruhe gilt folgendes:

1. Betriebstechnische Gründe gestatten die Zulassung einer Ausnahme nur, wenn nicht allein eine ununterbrochene Arbeitsweise, sondern ausnahmsweise auch der ständige Einsatz weiblicher Arbeitskräfte unerlässlich sind. Allgemein wirtschaftliche Gründe können z. B. ausreichen, wenn geeignete männliche Arbeitskräfte nicht vermittelt werden können und außerdem die volkswirtschaftliche Bedeutung des Betriebes — nicht aber nur die privatwirtschaftliche Auswirkung einer Einschränkung des Betriebes — die Beeinträchtigung des Frauenarbeitsschutzes rechtfertigt.
2. Die Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen und in den durch den Zweck der Arbeitszeitordnung gesetzten Grenzen zu treffen. Liegen betriebstechnische oder allgemein wirtschaftliche Gründe vor, so muß die Ausnahmegenehmigung trotzdem immer dann versagt werden, wenn von vornherein ersichtlich oder mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß für die weiblichen Arbeitskräfte hieraus nicht zumutbare Unzuträglichkeiten entstehen würden.
3. Für die Zulassung von Ausnahmen gelten allgemein die aus den §§ 3 bis 15 der Arbeitszeitordnung ersichtlichen Grenzen.
4. In der Zeit vor der Währungsumstellung sind Betrieben in der Eisen- und Stahlindustrie Nachtarbeitsgenehmigungen für weibliche Arbeitskräfte erteilt worden, die für eine Familie zu sorgen haben und eine annähernd gleichwertige Tagesarbeit nicht finden würden. Für eine Übergangszeit sind in diesen Fällen allgemein wirtschaftliche Gründe für eine Ausnahmegenehmigung anerkannt worden. Bei Verlängerung solcher Genehmigungen muß durch Auflagen auf eine möglichst schnelle Beendigung der Übergangszeit hingewirkt werden (z. B. Umsetzung der weiblichen Arbeitskräfte auf Tagesarbeitsplätze, Besetzung freierwerdender Nachtarbeitsplätze durch männliche Arbeitskräfte). Die Ausnahmegenehmigungen dürfen nicht auf weitere Arbeitnehmerinnen ausgedehnt werden.
5. Bei der Erledigung von Anträgen aus der Glasindustrie ist mein Erl. v. 10. 6. 1955 — III B 5 — 8403,4 — zu beachten.

6. Vor der Zulassung einer Ausnahme sind stets die Betriebsvertretung, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung außerdem die in Betracht kommenden Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften zu hören.

7. Ausnahmegenehmigungen sind nach Möglichkeit für die Zeit von höchstens sechs Monaten zu erteilen. Wird eine Genehmigung ausnahmsweise für längere Zeit als sechs Monate erteilt, so ist die Genehmigung mit der Auflage zu verbinden, daß weibliche Arbeitskräfte vor Aufnahme der Nacharbeit und danach in Abständen von längstens sechs Monaten auf Kosten des Arbeitgebers von einem Staatlichen Gewerbearzt oder einem von ihm hierzu ermächtigten Arzt auf ihren Gesundheitszustand und besonders auf ihre Eignung für die Nacharbeit zu untersuchen sind, und daß der ärztliche Untersuchungsbefund den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen ist.

8. In jedem Falle ist bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausdrücklich vorzusehen, daß die Genehmigung nicht gilt für die Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte:

- a) mit einem oder mehreren Kindern unter drei Jahren;
- b) mit einem oder mehreren Kindern im Alter von drei bis unter vierzehn Jahren, deren einwandfreie Betreuung nicht sichergestellt ist;
- c) die zu Hause keine Möglichkeit haben, den entgangenen Schlaf nachzuholen;
- d) denen der Weg von und zur Betriebsstätte nachts nicht zugemutet werden kann;
- e) die nach dem Untersuchungsbefund des Staatlichen Gewerbearztes oder des von ihm zur Untersuchung ermächtigten Arztes für Nacharbeit nicht oder nicht mehr geeignet sind.

9. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist möglichst mit den folgenden Auflagen zu verbinden:

- a) Jede weibliche Arbeitskraft darf höchstens jede dritte Woche in der Nachtschicht beschäftigt werden.
- b) In Wechselschicht beschäftigte weibliche Arbeitskräfte dürfen zu Sonn- und Feiertagsarbeit — auch in Fällen des § 105 c der Gewerbeordnung — nicht herangezogen werden.
- c) Auch während der Nachtschicht ist für einwandfreie Aufsicht zu sorgen.
- d) Den in der Nachtschicht beschäftigten weiblichen Arbeitskräften ist ein warmes Getränk oder eine warme Mahlzeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- e) Eine berechtigte Ablehnung der Nacharbeit rechtfertigt keine Kündigung oder sonstige Benachteiligung einer weiblichen Arbeitskraft.
- f) Die Urschrift oder eine Abschrift der Genehmigung ist an sichtbarer Stelle der Betriebsstätte auszuhängen.

10. Die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausnahmegenehmigung steht einer Neuerteilung gleich (vgl. Nr. 1 bis 6, 7 Satz 1, 8 u. 9). Ergibt sich hierdurch eine Geltungszeit von mehr als sechs aneinander angrenzenden Monaten, dann ist die neue Verfügung mit einer Auflage nach Nr. 7 Satz 2 zu verbinden.

11. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine Zuwiderhandlung gegen ihre Bedingungen oder Auflagen oder gegen Arbeitsschutzvorschriften erfolgt, oder wenn der Widerruf aus anderen Gründen zulässig und geboten ist.

II. Über die erteilten Genehmigungen ist mir gem. den an die Gewerbeaufsichtsämter gerichteten Erl. v. 19. 10. 1950 — III A 3 — 8313,1/8403,4/8426,6 — Nr. 128/50 u. v. 23. 12. 1952 — III 2 — 8313,1/8403,4/8426,2 — III Nr. 163/52 — zu berichten, jedoch abweichend hier-

**T.** von jeweils nur zum **15. Januar und 15. Juli** eines jeden Jahres.

III. Über die Erfahrungen mit der vorstehenden Regelung bitte ich um Bericht bis zum **1. Oktober 1956**.

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1955 S. 2022.

**Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an den Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gem. § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —  
II A 4 — 6404 c (27/55) v. 18. 10. 1955

Auf Grund des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO erkenne ich an Stelle des fr. Reichsversicherungsamts als Lehrgänge im Sinne dieser Vorschrift die Lehrgänge bei den nachstehend aufgeführten Lehranstalten an:

1. Krankenpflegeschule am St. Vinzenz-Krankenhaus in Düsseldorf-Derendorf, Schloßstraße 81/85,
2. Krankenpflegeschule am Evang. Kaiser-Wilhelm-Krankenhaus in Duisburg-Meiderich, Pfarrstraße 10,
3. Krankenpflegeschule am St. Anna-Hospital in Köln-Lindenthal, Herderstraße 32—34,
4. Krankenpflegeschule am Herz-Jesu-Krankenhaus in Neuf am Rhein, Promenadenstraße 43,
5. Krankenpflegeschule am St. Josef-Hospital in Oberhausen (Rheinl.), Annabergstraße 40,
6. Krankenpflegeschule am Herz-Maria-Krankenhaus in Wimbarn 2 über Fröndenberg (Ruhr),
7. Krankenpflegeschule am Evang. Krankenhaus in Schwerte (Ruhr),
8. Säuglings- und Kleinkinderpflegeschule am Säuglings- und Kinderheim des St. Annaklosters in Düsseldorf, Eulerstraße 46,
9. Säuglingspflegeschule der Diakonissen-Anstalt in Düsseldorf-Kaiserswerth,
10. Säuglingspflegeschule der Kinderklinik Emscher-Lippe in Datteln (Westf.), Lloydstraße 5,
11. Säuglingspflegeschule am Säuglings- und Kinderkrankenhaus „Marienheim“ des Diakonissenhauses in Detmold, Hofstraße 11,
12. Säuglingspflegeschule am St. Franziskus-Hospital in Münster (Westf.),
13. Wochenpflegeschule am St. Anna-Hospital in Köln-Lindenthal, Herderstraße 32—34,
14. Diätschule am St. Franziskus-Hospital in Münster (Westf.),
15. Schule für Krankengymnastik an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster (Westf.), Hüfferstraße 27,
16. Schule für Massage an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster (Westf.), Hüfferstraße 27,
17. Staatliches Institut zur Erlangung der Hochschulreife in Oberhausen (Rheinl.), Wehrstraße 69,
18. Tageslehrgänge der Textilingenienschulen im Lande Nordrhein-Westfalen, soweit sie nicht bereits vom fr. Reichsversicherungsamt gem. § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO anerkannt worden sind,
19. Berufsaufbauschule der Stadt Hagen (Westf.) in Hagen-Haspe, Uferstraße 3,
20. Tageslehrgänge der Abteilung Sparkassenschule der Verwaltungs- und Sparkassenschule Düsseldorf in Düsseldorf, Fürstenwall 119—123,
21. Hauptkursus und anschließender Examenkursus (letztes Jahr) der Städt. Abendgymnasien im Lande Nordrhein-Westfalen,
22. Höhere Landbauschule Herford in Herford.

Die hiernach von den Leitern der Lehranstalten auszustellenden Bescheinigungen sind nach folgendem Muster zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen:

### Bescheinigung

Zum Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO in der Fassung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) wird

dem — der .....  
geboren am ..... in .....  
hiermit bescheinigt, daß er — sie — in der Zeit  
vom ..... bis .....  
an einem Lehrgang bei der .....  
in ..... als .....  
teilgenommen hat.

Der Lehrgang ist durch RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. 10. 1955 Nr. II A 4 — 6404 c (27/55) als Lehrgang im Sinne des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO anerkannt.

Dienststempel Ort, Datum  
Unterschrift

Ich halte es für erforderlich, daß die Ersatzzeitscheine für die Zeit vom 1. Januar 1949 an in allen Fällen ausgestellt und den Lehrgangsteilnehmern übermittelt werden, in denen durch die Teilnahme am Lehrgang die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses mindestens für die Zeit eines Beitragszeitraumes ausgeschlossen war.

An die Träger der Rentenversicherungen,  
das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen  
in Essen,  
das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen  
in Essen,

Nachrichtlich

An den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf,  
den Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf,  
den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf,  
die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1955 S. 2024.

### Ausnahmen von dem Nachtbackverbot und der Sonntagsruhe in Bäckereien und Konditoreien

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 10. 1955 —  
III B 5 — 8331,1/III B 79/55

Durch meine Verordnung vom 17. Oktober 1955 (GV. NW. S. 213) habe ich die Befugnis, Ausnahmen nach § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien zuzulassen, auf die Regierungspräsidenten übertragen.

I. Bei der Ausübung dieser Befugnis sind die folgenden Weisungen zu beachten:

1. Im Hinblick auf das Wochenende und auf einen gesetzlichen Feiertag, der zwischen zwei Werktagen liegt, ist eine Ausnahme vom Nachtbackverbot und vom Gebot der Sonntagsruhe grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Nr. 2 und 3 zuzulassen.
2. Als Ausnahme vom Nachtbackverbot kann der Arbeitsbeginn für mehrschichtige Betriebe ab Mitternacht, für einschichtige Betriebe ab 2 Uhr zugelassen werden:
  - a) an einem Werktag, der unmittelbar an einen Sonntag oder an einen gesetzlichen Feiertag angrenzt, wenn ein Sonntag und ein gesetzlicher Feiertag oder wenn zwei gesetzliche Feiertage unmittelbar aufeinander folgen, oder wenn ein Sonntag und ein gesetzlicher Feiertag innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen liegen;

- b) an zwei Werktagen, wenn ein Sonntag und zwei gesetzliche Feiertage innerhalb eines Zeitraumes von vier Tagen liegen;
- c) am 23. Dezember, 24. Dezember und 31. Dezember, soweit es sich um Werktage handelt.

3. Ausnahmen vom Gebot der Sonntagsruhe können unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 121) für einen Zeitraum bis zu höchstens acht Stunden zugelassen werden:

- a) an einem Sonntag, dem zwei gesetzliche Feiertage unmittelbar voraufgehen oder unmittelbar folgen;
- b) am Karfreitag, wenn eine Genehmigung nach Nr. 2b) in diesem Zusammenhang nur für einen Werktag erteilt wird.

Das Austragen oder Ausfahren von Backwaren an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ist nicht zuzulassen. Die Vorschriften über das Austragen oder Ausfahren leicht verderblicher Konditoreiwaren (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) bleiben unberührt.

4. Unbeschadet der Vorschriften über die an einem Kalendertag zulässige Arbeitszeit (vgl. §§ 2 bis 4 des Gesetzes) kann für einzelne Gewerbegruppen — nicht dagegen für einzelne Betriebe — Nachtarbeit in mehrschichtigen Betrieben bis 1 Uhr, in einschichtigen Betrieben bis 23 Uhr gestattet werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 3 vorliegen, ein Arbeitsbeginn vor 4 Uhr aber nicht zugelassen wird. Wird Arbeit zwischen Mitternacht und 4 Uhr zugelassen, dann verkürzt sich die zulässige Nachtarbeitszeit nach 21 Uhr um den Zeitraum, der zwischen der zulässigen Arbeitsaufnahme und 4 Uhr liegt.

5. Über den Rahmen der Nummern 2 bis 4 hinaus kommen allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen in Einzelfällen nur in Betracht, wenn besondere Verhältnisse dies im öffentlichen Interesse rechtfertigen. Vor der Zulassung einer allgemeinen Ausnahme ist mir über den Sachverhalt eingehend zu berichten.

6. Vor der Zulassung einer Ausnahme sind tunlichst die in Betracht kommenden Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sowie bei Ausnahmen von der Sonntagsruhe außerdem tunlichst die Kirchen zu hören.

7. Eine etwaige Ausnahmegenehmigung zu Nr. 2 bis 4 ist mit den benachbarten Regierungspräsidenten des Landes zu erörtern, nach Möglichkeit mit ihnen abzustimmen und auf die Dauer eines Kalenderjahres zu befristen.

II. Mit Wirkung vom 2. November 1955 hebe ich die folgenden Erlasse auf:

1. Erl. d. RuPr.AM. v. 16. 4. 1937 — III a 7847/37 — i. d. F. d. Erl. v. 31. 5. 1938 — III a 10006/38 — u. v. 7. 10. 1938 — III a 17805/38 —;
2. RdErl. Nr. 85/49 d. Arbeitsministers v. 30. 11. 1949 — III f 25,3 —;
3. RdErl. Nr. 11/53 d. Arbeitsministers v. 26. 1. 1953 — III 2 — 8331,1 —;
4. meinen RdErl. v. 29. 3. 1955 — II B 2 — 8331,1 —.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1955 S. 2025.

### 5. Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Land Nordrhein-Westfalen v. 12. November 1953 — II A 1 — 9800/I—3 f — (MBl. NW. 1953 S. 2011, 1954 S. 2010, 1955 S. 39, S. 132, S. 576)

AO. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 10. 1955 — III A 1 — 9800/I — 3 f

An Stelle des unter Ziff. 5 in der Änderungsanordnung vom 27. Dezember 1954 genannten Mitgliedes, Rechtsanwalt Dr. Ulrich P a l m e, wird zum Mitglied des Ausschusses ab heute bis zum 31. Dezember 1958

Assessor Eugen Gangloff

Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Arbeitgeberverbände Düsseldorf, Humboldtstraße 31 bestellt.

—, MBl. NW. 1955 S. 2026.

**G. Arbeits- und Sozialminister****D. Finanzminister****Durchführung des Abschnitts II  
des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes  
(KgfEG) v. 30. 1. 1954 (BGBl. I S. 5);****hier: Gewährung von Darlehen zum Aufbau oder  
zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — IV A 1 — 9.501 — RdErl. 3/55 u. d. Finanzministers I E 2 (Landesausgleichsamt) LA 3365 — Tgb.Nr. 3011/6 v. 14. 10. 1955

Während bisher nur für die Entschädigungsleistungen nach Abschn. I des KgfEG Haushaltsmittel bereitgestellt werden konnten, sind nunmehr erstmalig im Bundeshaushalt 1955 Haushaltsmittel zur Gewährung von Darlehen und Beihilfen nach Abschn. II des KgfEG vorgesehen. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel wird in Kürze erfolgen.

Bis zum Erlaß der Rechtsverordnungen nach § 44 KgfEG wird folgendes bestimmt:

**1. Darlehnsvoraussetzungen**

Die Darlehnsvoraussetzungen und -bedingungen richten sich nach dem Rd.Schr. d. Präsidenten des Bundesausgleichsamtes v. 3. 9. 1955 (Mtbl. BAA S. 267).

**2. Zuständigkeit**

a) Durch die VO. d. Landesregierung zu § 10 KgfEG v. 9. 3. 1954 (GV. NW. S. 77) sind die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Dienststellen für die Durchführung des Gesetzes bestimmt worden.

Mit RdErl. v. 23. 3. 1954 (MBL. NW. S. 515) wurde empfohlen, die Ausgleichsämter mit der Durchführung des Abschn. I des Gesetzes zu beauftragen. Es wird gebeten, mit der Durchführung des Abschn. II des Gesetzes (Gewährung von Existenz-Aufbaudarlehen bis zu 10 000 DM) ebenfalls die Ausgleichsämter bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu beauftragen. (Vgl. unten Ziff. 5 über die Regelung der Verwaltungskosten.)

b) Über die Gewährung von Existenz-Aufbaudarlehen über 10 000 DM entscheiden im Auftrage des Arbeits- und Sozialministers als der gem. § 40 des KgfEG zuständigen obersten Landesbehörde die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes —.

**3. Verfahren**

Die Empfehlungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes im Rd.Schr. v. 3. 9. 1955 sind anzuwenden.

**4. Rechtsmittel**

Gegen die Bescheide der Landkreise und kreisfreien Städte (Ausgleichsämter) kann gem. § 43 KgfEG die Entscheidung der durch VO. der Landesregierung zu § 19 KgfEG v. 6. 7. 1954 gebildeten Beschwerdeausschüsse bei den Regierungspräsidenten angerufen werden.

Gegen die Bescheide der Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes — ist gem. § 44 der VO. Nr. 165 — Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone — der Einspruch gegeben. Über den Einspruch entscheiden im Auftrage des Arbeits- und Sozialministers die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes —.

Beschwerde und Einspruch sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu erheben.

**5. Verwaltungskosten**

Sofern die Ausgleichsämter mit der Gewährung der Existenz-Aufbaudarlehen beauftragt werden, wird der Bund bei Berechnung der 50 % Verwaltungskosten-erstattung nach § 351 (3) LAG auf eine Aussonderung der die Durchführung des KgfEG betreffenden Kosten verzichten.

**6. Bewilligungsrahmen**

Die Höhe der Beträge, die für Darlehen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches bereitstehen, und die Regelung der Weiterleitung der Mittel an die Landkreise und kreisfreien Städte werden gesondert mitgeteilt.

**7. Wohnungsbaudarlehen**

Nähere Anordnungen über die Gewährung der Wohnungsbaudarlehen erläßt der Minister für Wiederaufbau.

**8. Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat**

Hierüber ergeht gesonderter Erlaß.

Um zu gewährleisten, daß über Darlehnsanträge baldmöglichst entschieden werden kann, wird gebeten, alle Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens zu ergreifen. Hierzu wird auf Abschn. I Ziff. 2 d. Rd.Schr. d. Präsidenten des Bundesausgleichsamtes hingewiesen, wonach Anträge, die auf Grund des § 3 der zweiten Leistungs-DVO-LA gestellt worden sind, als Anträge nach § 29 KgfEG anzusehen sind. Eine erneute Antragstellung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- Bezug: a) VO. d. Landesregierung v. 9. 3. 1954 zu § 10 KgfEG (GV. NW. S. 77);  
b) VO. d. Landesregierung v. 6. 7. 1954 zu § 19 KgfEG (GV. NW. S. 273);  
c) RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — IV A 1 — 9.501 — 1/1954 v. 23. 3. 1954 (MBL. NW. S. 515);  
d) Rd.Schr. d. Präsidenten des Bundesausgleichsamtes v. 3. 9. 1955 (Mtbl. BAA S. 267).

An die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1955 S. 2027.

**Notizen**

1955 S. 2028  
erg.  
1955 S. 2131

**Vergnügungssteuer;****hier: Prädikatisierung von Filmen**

Mitt. d. Innenministers v. 18. 10. 1955 —  
III B 4/155 — Tgb.Nr. 1878/55

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitt. v. 30. 9. 1955 (MBL. NW. S. 1965) folgende weiteren Filme anerkannt:

<b>Filmtitel:</b>	<b>Länge des Prädikat:</b>	<b>Films: m</b>
<b>Spielfilme:</b>		
Daddy Langbein — SF — (Daddy Long Legs)		
— CinemaScope-Farbfilm —	3 338	W
Hanussen	2 578	W
Unternehmen Schlafsack	2 832	W
Liebe, Brot und Eifersucht — SF — (Pane, Amore e Gelosia)	2 654	W
<b>Kulturfilme:</b>		
Angeklagt: Der Lärm	356	W
Arabisches Vollblut	251	W
Das Wunderfenster — Puppentrick-Farbfilm —	416	W
Stadt in der Lagune — Farbfilm —	283	W
Sie klingen für Dich!	337	W
Wir erwarten ein Baby	304	W
Wo Adler und Gamsen hausen — SF — (La vie des Chamois)	325	W
Wenn Tiere betteln	317	W
Forellen	298	W
Enten unter sich	305	W
Albrecht Dürer 1471—1528 — Ein Wendepunkt abenländischer Malerei — Farbfilm —	319	W
Berliner Dorfkirchen	347	W
Neben den hellen Lichtern	308	W
Die Welt der Eisriesen	283	W
Lun-Yü-Gespräche	353	BW
Glocken über den Wäldern	407	W
Phänomen Film	324	W
Aus Ton geformt ...	264	W
Sprung nach Afrika — Farbfilm —	275	BW

Filmtitel:	Länge des Films: m	Prädikat:	Filmtitel:	Länge des Films: m	Prädikat:
<b>Kulturfilme:</b>			<b>Dokumentarfilme:</b>		
Gipfelstürmer einst und jetzt			Gute ehrliche Haut	324	W
— SF — (Les hommes et les Montagnes)	335	W	Salz aus Meerwasser — SF —		
Große Liebe zum kleinen Fluß			(Sol is Morske Vode)	298	W
— Farbfilm —	422	W	Ein Fest der Kuman	270	W
Bei Almenrausch, Speik und Enzian	370	W	Weißer Segel — Blaues Meer		
Kleines Wunder aus Glas	302	W	— CinemaScope-Farbfilm —	347	W
Tiere im Hochgebirge	313	W	Accra, Hafen der schwarzen Ruderer		
Wir vom Bau	372	W	— SF — (Accra)	290	W
Türkische Impressionen	295	W	Lebensretter	301	W
Kleinstadtidylle	309	W	Freie Fahrt für F 97	389	W
Der Film im Reigen der Künste	386	W	<b>Abendfüllende Märchenfilme:</b>		
Staub über Ephesos	287	W	Der Kaiser und die Nachtigall — SF —		
Dornröschen — SF — (Sleeping Beauty)			(The Emperor's Nightingale)		
— Scherenschnittfilm —	286	W	— farbiger Puppenfilm —	1 876	W
Froschkönig — SF — (Frog Prince)			<b>Abkürzungen:</b>		
— Scherenschnittfilm —	272	W	W = wertvoll		
Das Rathaus zu Lüneburg,			BW = besonders wertvoll		
eine Chronik in Holz und Stein	366	W	SF = synchronisierte Fassung		
Schach dem weißen Tod	406	W	OF = Originalfassung		
Lebensgemeinschaft Hochmoor	339	W			
Über Wellen und Wolken	423	W			
Anatolische Steppe	322	W			
Bei den Papua am Sepik	286	W			
<b>Kultur- und Jugendfilme:</b>					
Schiller und Goethe kommen					
leider nicht drin vor					
— Farbfilm —	512	W			
<b>Dokumentarfilme:</b>					
Ich hatt' einen Kameraden	363	BW			
Tut-Ench-Amon	251	W			
Castelli d'Italia — OF —					
— Farbfilm —	291	W			
Wohltäter der Menschheit	305	W			
Das Werk einer großen Liebe	297	W			
Blutenburg	367	W			
Die Kugelmühle	346	W			

— MBI. NW. 1955 S. 2028.

### Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 20. 10. 1955 —  
I C 4/12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das „Statistische Taschenbuch Nordrhein-Westfalen 1955“ (Umfang 180 Seiten) zum Preise von 2,70 DM zuzüglich Versandkosten erschienen.

Die Veröffentlichung ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBI. NW. 1955 S. 2030.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

